

Austauschseiten zur

Anlage 2 zur BV/0034/2024 „Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“

– Änderungen sind **blau** dargestellt –

• zur HA-Sitzung am 19.09.2024, • zur StVV-Sitzung am 26.09.2024

Synopsis	
– alte Fassung –	– neue Fassung –
<p>Auf der Grundlage des § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihren Sitzungen am 15.03.2001 und am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024 und §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen.</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p>	<p>§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände</p>
<p>(1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Stadt Eberswalde werden Geldleistungen in Form von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>	<p>(1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Eberswalde (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) werden Geldleistungen in Form von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn Verwaltungstätigkeiten von dem/der Beteiligten beantragt worden sind oder sie ihn/sie unmittelbar begünstigt.</p>
<p>(2) Diese Satzung gilt nicht:</p>	<p>(2) Diese Satzung gilt nicht:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. soweit Geldleistungen Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes, durch eine andere Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind, 2. für die Geldleistungen, die die Stadt Eberswalde nicht in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung erhebt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. soweit die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften geregelt ist, 2. für die Geldleistungen, die die Stadt Eberswalde nicht in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung erhebt.
<p style="text-align: center;">§ 2 Bemessung der Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Höhe der für die einzelnen Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten zu erhebenden Gebühren bemisst sich unbeschadet der §§ 3, 7 und 12 nach dem Gebührentarif in § 13 dieser Satzung. (2) Ist ein Rahmensatz für die Bemessung einer Gebühr vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der Verwaltungstätigkeit notwendig ist. (2) Es werden Festbetragsgebühren und Zeitgebühren erhoben. Die Höhe der für die einzelnen Verwaltungstätigkeiten zu erhebende Gebühr bemisst sich bei den Festbetragsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis in (siehe § 13) dieser Satzung. und bei den Zeitgebühren nach den Personalkostenverrechnungssätzen (siehe § 14). (3) Für Tarifstellen mit Zeitgebühr wird für die Gebührenhöhe die für die Verwaltungstätigkeit notwendige — in angefangenen 5-Minuten-Takten zu bemessene — Arbeitszeit und dem entsprechenden Personalkostenverrechnungssatz (siehe § 14) durch Multiplikation ermittelt. (4)(3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses (siehe § 13) bzw. der Personalkostenverrechnungssätze (siehe § 14) erhoben.

<p>(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> <p>(4) Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Bestimmungen des Absatzes 2 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind weder Gebühren noch bare Auslagen zu erheben.</p>	<p>(5) (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit wird um ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt, wenn die Verwaltungstätigkeit</p> <p>a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen</p> <p>b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.</p> <p>(6) (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenerhebung bei Widerspruchsbescheiden</p> <p>(1) Für Widerspruchsbescheide ist nur dann eine Gebühr zu erheben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenerhebung bei Widerspruchsbescheiden</p> <p>Für Widerspruchsbescheide ist nur dann eine Gebühr zu erheben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit</p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte, 2. Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten der Stadt Eberswalde bzw. ihrer Rechtsvorgänger ergeben, 3. Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, für die Gebührenfreiheit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes, durch Satzung oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag angeordnet ist. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit</p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte, 2. Verwaltungstätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten der Stadt Eberswalde bzw. ihrer Rechtsvorgänger ergeben, 3. Verwaltungstätigkeiten, für die Gebührenfreiheit durch Gesetz aufgrund eines Gesetzes, durch Satzung oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag angeordnet ist, 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, 5. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde, wenn sie im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechtes nach § 29 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Ausübung ihres Mandates die Anfertigung von Vervielfältigungen von der Stadt Eberswalde verlangen.
<p style="text-align: center;">§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit</p> <p>Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren ist befreit:</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit</p> <p>Von der Erhebung von Gebühren ist befreit:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt, 2. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungstätigkeit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt, 2. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Verwaltungstätigkeit unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
<p style="text-align: center;">§ 6 Ermäßigung und Befreiung</p> <p>Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden. Ermäßigung und Befreiung kann gewährt werden bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Bedürftigkeit • Sozialhilfe- und Jugendhilfeangelegenheiten • steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen • Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen 	<p style="text-align: center;">§ 6 Ermäßigung und Befreiung</p> <p>Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in §§ 4 und 5 hinaus genannten Fälle aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.</p>

§ 7
Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit entstehen, sind von dem Gebührenpflichtigen zu ersetzen, auch wenn er von der Gebührenpflicht befreit ist. Zu ersetzen sind insbesondere:
- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Im Übrigen sind für den Ersatz der baren Auslagen die weiteren Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 8
Gebührenschildner

Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

- wer die jeweilige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

§ 7
Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der **Verwaltungstätigkeit** entstehen, sind vom Gebührenpflichtigen **bzw. von der Gebührenpflichtigen** zu ersetzen, auch wenn er/sie von der Gebührenpflicht befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
- Zustellungskosten,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Im Übrigen sind für den Ersatz der baren Auslagen die weiteren Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 8
Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

- wer die jeweilige **Verwaltungstätigkeit** beantragt hat oder zu wessen **unmittelbaren** Gunsten sie vorgenommen wird,

<p>b. wer die Gebührenschuld eines nach Buchstabe a. Pflichtigen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Eberswalde übernommen hat,</p> <p>c. wer für die Gebührenschuld eines nach Buchstabe a. Pflichtigen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>2. wer die Gebührenschuld eines nach Nummer 1 Pflichtigen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Eberswalde übernommen hat,</p> <p>3. wer für die Gebührenschuld eines nach Nummer 1 Pflichtigen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung der Gebührenschuld/Ersatzverpflichtung</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Eberswalde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zum Ersatz von baren Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von baren Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Festsetzung von Gebühren</p> <p>Gebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Festsetzung der Gebühren</p> <p>Gebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Fälligkeit von Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, soweit durch die Stadt Eberswalde kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.</p> <p>(2) Eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig, soweit durch die Stadt Eberswalde kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.</p> <p>(2) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, ist der übersteigende Betrag zu erstatten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Zahlung der Gebühren</p> <p>(1) Gebühren und Auslagen sind im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs an die Stadt Eberswalde zu entrichten.</p> <p>(2) Die Aushändigung der Vervielfältigungen, Computerausdrucke etc. wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.</p>

§ 12
Säumniszuschlag

- (1) Wird eine Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist gilt:
 - a. bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Stadt Eberswalde der Tag des Eingangs,
 - b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Eberswalde oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Stadt Eberswalde gutgeschrieben wird.

§ 13
Gebührentarif

Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eberswalde

Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen

§ 13
Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr DM Gebühr EURO	Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Gebühr
1.	- Erstellung von schriftlichen Auskünften - Bescheinigungen und Genehmigungen - Abgabe von Stellungnahmen und gutachterlichen Auswertungen und Vornahme ähnlicher Amtshandlungen oder sonstiger Leistungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen usw.		Abschnitt A – Allgemeine Verwaltungstätigkeiten			
			1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachterlichen Auswertungen und Vornahme von Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen usw.	Zeitgebühr je angefangene 30 Minuten	24,36 EUR
1.1	soweit die aufgewendete Arbeitszeit 30 Minuten nicht übersteigt	5,00 DM - 25,00 DM 2,55 € - 12,80 €		- weggefallen -		
1.2	soweit die aufgewendete Arbeitszeit 30 Minuten übersteigt - je angefangene 30 Minuten aufgewendeter Arbeitszeit	25,00 DM 12,80 €		- weggefallen -		
2.	Vervielfältigungen, soweit sie an anderer Stelle des Gebührentarifes nicht genannt sind		2	Vervielfältigungen (Kopien), Computerausdrucke		
2.1	bis einschließlich DIN A 4 je Seite	0,30 DM 0,15 €	2.1	DIN A 4 (in schwarz/weiß)	je Seite	0,72 EUR
2.2	DIN A 3 je Seite	0,60 DM 0,30 €	2.2	DIN A 3 (in schwarz/weiß)	je Seite	0,75 EUR
2.3	DIN A 2 je Seite	1,20 DM 0,60 €	2.3	DIN A 4 (in Farbe)	je Seite	0,76 EUR

2.4	DIN A 1 je Seite	1,80 DM 0,90 €	2.4	DIN A 3 (in-Farbe)	je Seite	0,82 EUR
2.5	DIN A 0 je Seite	2,40 DM 1,20 €		- weggefallen -		
2.6	Kopie auf Folie A 4	0,70 DM 0,35 €		- weggefallen -		
2.7	Kopie auf Folie A 3	1,40 DM 0,70 €		- weggefallen -		
3.	Vervielfältigungen von amtlichen Lageplänen und Luftbildauswertungen			- weggefallen -		
3.1	Erstausfertigung in der Größe			- weggefallen -		
3.1.1	bis einschließlich DIN A 4	6,00 DM 3,00 €		- weggefallen -		
3.1.2	DIN A 3	8,00 DM 4,00 €		- weggefallen -		
3.1.3	DIN A 2	12,00 DM 6,00 €		- weggefallen -		
3.1.4	DIN A 1	16,00 DM 8,20 €		- weggefallen -		
3.1.5	DIN A 0	22,00 DM 11,25 €		- weggefallen -		
3.2	für jede gleichzeitig beantragte 50 v. H. der Gebühr nach Mehrausfertigung lfd. Nr. 3.1.1 bis 3.1.5			- weggefallen -		
4.	Amtshandlungen gem. § 10 Abs. 3 "Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz" (AIG) (Amtshandlungen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung, bei Einsicht		3 2	Amtshandlungen gem. Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) - Amtshandlungen in Angelegenheiten der freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltung, bei Einsicht in	Zeitgebühr je angefangene 30 Minuten	24,36 EUR

	in andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes)			andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes - Gewährung (einschließlich der erforderlichen Vorarbeiten) von Einsicht in Akten (schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichnete Unterlagen) von nicht personenbezogenen Daten	
4.1	In einfachen Fällen (< 2 h) und einer Ablehnung des Informationszuganges nach §§ 4 und 5 AIG werden keine Gebühren erhoben.			- weggefallen -	
4.2	Gebühren bei einem umfangreicheren Arbeitsaufwand (2 – 20 h) - je vollendete Stunde - jedoch maximal Gebühren bei einem außergewöhnlich hohen Arbeitsaufwand (> 20 h) - je vollendete Stunde - jedoch maximal	25,00 DM 12,80 € 250,00 DM 128,00 € 25,00 DM 12,80 € 1.000,00 DM 511,00 €		- weggefallen -	
4.3	Die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Antragsteller/innen sind zu berücksichtigen, gegebenenfalls ist eine Ermäßigung der Gebühren vorzusehen.			- weggefallen -	

4.4	Die Art und Weise der Informationsgewährung regelt das AIG.			- weggefallen -	
5.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen			- weggefallen -	
5.1	Grundgebühr	15,00 DM 7,70 €		- weggefallen -	
5.2	zuzüglich je angefangene Seite	4,00 DM 2,00 €		- weggefallen -	
6.	Abgabe von Druckstücken			- weggefallen -	
6.1	(Ortssatzungen, Abgaben- u. Gebührensatzungen, Pläne, Tarife dgl.) - für jede angefangene Seite - jedoch mindestens	0,30 DM 0,15 € 2,00 DM 1,00 €		- weggefallen -	
6.2	Statistischer Jahresbericht	25,00 DM 12,80 €		- weggefallen -	
Abschnitt B - Besondere Tarifstellen			Abschnitt B – Besondere <u>Verwaltungstätigkeiten</u>		
7.	Fundsachen		4-3	Fundsachen	
7.1	Negativbescheinigung über Fundsachen für Versicherungsangelegenheiten	5,00 DM 2,55 DM		Negativbescheinigung über Fundsachen für Versicherungsangelegenheiten	je Bescheinigung 8,85 EUR
8.	Steuerangelegenheiten		5-4	Steuerangelegenheiten	
8.1	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00 DM 1,50 €			

8.2	Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken, je Marke	5,00 DM 2,55 €	5.1 4.1	Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken	je Marke	5,00 EUR
8.3	Abstempeln von vergnügungssteuerpflichtigen Eintrittskarten mit dem Handsiegel der Steuerabteilung, je angefangene 100 Eintrittskarten	2,00 DM 1,00 €		- weggefallen -		
			5.2 4.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (außer für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	je Bescheinigung	17,35 EUR
9.	Wohnungswesen		6 5	Wohnungsangelegenheiten		
9.1	Zweitschrift Wohnberechtigungsschein	2,00 DM 1,00 €		Zweitschrift Wohnberechtigungsschein	je Zweitschrift	13,04 EUR
9.2	Negativbescheinigung Wohnberechtigungsschein	5,00 DM 2,55 €		- weggefallen -		
			7 6	Bauwesen/ Stadtentwicklung		
10.	Erschließungsbescheinigungen - bis zu 3 Ausfertigungen - für jede weitere Ausfertigung	3,00 DM 1,50 € 1,00 DM 0,50 €	7.1 6.1	Erschließungsbescheinigungen/ Anliegerbescheinigungen	je Bescheinigung	38,19 EUR
			7.2 6.2	Vergabe, Änderung, Bestätigung einer Hausnummer	je Hausnummer	32,82 EUR

11.	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite sind Gebühren nach Maßgabe der Tarifstelle 2 zu erheben			- weggefallen -	
11.1	Bereitstellung von Vergabeunterlagen per Diskette, je Diskette	5,00 DM 2,55 €		- weggefallen -	
12.	Erteilung von Negativzeugnissen im Sinne des § 28 Absatz 1 Baugesetzbuch, je Zeugnis	50,00 DM 25,60 €	7.3 6.3	Erteilung von Negativzeugnissen zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen nach Baugesetzbuch (BauGB)	je Zeugnis 58,30 EUR
			7.4 6.4	Erteilung von Negativzeugnissen zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen nach Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG)	je Zeugnis 38,58 EUR
13.	Ausstellung einer Bescheinigung gem. §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 6 EstG, § 82 g Einkommensteuereinführungsvorordnung (EstDV)			- weggefallen -	
13.1	- 0,8 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe bis zu 200.000,00 DM 102.260,00 €			- weggefallen -	
13.2	- 0,7 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe über 200.000,00 DM bis 700.000,00 DM 102.260,00 € bis 357.905,00 €			- weggefallen -	

13.3	- 0,6 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe über 700.000,00 DM 357.905,00 €			<i>- weggefallen -</i>													
14.	Bearbeitung und Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 144 BauGB, sofern nicht eine Abgaben- und Auslagenbefreiung gemäß § 151 BauGB gegeben ist	50,00 DM 25,60 €		<i>- weggefallen -</i>													
			<p style="text-align: center;">§ 14 Personalkostenverrechnungssätze</p> <table border="1" data-bbox="1093 660 2094 1000"> <thead> <tr> <th data-bbox="1093 660 1285 767">Lfd. Nr.</th> <th data-bbox="1285 660 1697 767">Dienstgrad</th> <th data-bbox="1697 660 2094 767">Betrag pro 5-Minuten-Takt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1093 767 1285 844">1</td> <td data-bbox="1285 767 1697 844">Mittlerer Dienst</td> <td data-bbox="1697 767 2094 844">3,11 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1093 844 1285 920">2</td> <td data-bbox="1285 844 1697 920">Gehobener Dienst</td> <td data-bbox="1697 844 2094 920">4,33 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1093 920 1285 1000">3</td> <td data-bbox="1285 920 1697 1000">Höherer Dienst</td> <td data-bbox="1697 920 2094 1000">4,74 EUR</td> </tr> </tbody> </table>			Lfd. Nr.	Dienstgrad	Betrag pro 5-Minuten-Takt	1	Mittlerer Dienst	3,11 EUR	2	Gehobener Dienst	4,33 EUR	3	Höherer Dienst	4,74 EUR
Lfd. Nr.	Dienstgrad	Betrag pro 5-Minuten-Takt															
1	Mittlerer Dienst	3,11 EUR															
2	Gehobener Dienst	4,33 EUR															
3	Höherer Dienst	4,74 EUR															
<p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>			<p style="text-align: center;">§ 15 14 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>														

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 02.11.1994 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 19.07.1995, die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 01.05.1996 und die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 25.09.1996 außer Kraft.

Die Gebührentarife in EURO gelten ab 01. Januar 2002.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eberswalde, die am 01.10.2001 öffentlich bekannt gemacht wurde, außer Kraft.